

**Spartenspezifische Förderschwerpunkte
des Kulturraumes Elbtal – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge**

vom 25.03.2009

in der geänderten Fassung

vom 21.01.2010

Spartenspezifische Förderschwerpunkte des Kulturraumes Elbtal – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Unter Beachtung von § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Kulturräume vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371), der Rahmenrichtlinien des SMWK für die Erarbeitung regionaler Förderschwerpunkte durch die Kulturräume in Sachsen sowie der Bestimmungen der Vorläufigen Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kulturraum Elbtal – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge erfolgt die Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen durch den Kulturraum Elbtal – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge nach Maßgabe der folgenden Förderschwerpunkte:

Museen, Sammlungen, Ausstellungen

Gefördert werden ausschließlich Einrichtungen, die den Richtlinien der ICOM-Definition entsprechen:

„Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt erwirbt, bewahrt, erforscht, bekanntmacht und ausstellt zum Zwecke des Studiums, der Erziehung und der Bildung und der Erbauung.“

(Codex der Berufsethik, 14. Generalkonferenz der ICOM, 1986)

Voraussetzungen einer Förderung sind

- ein fachwissenschaftliches Profil und ein wissenschaftliches Konzept der Einrichtung

Institutionelle Förderung

kann gewährt werden, wenn:

- die kontinuierliche Sammlungs-, Ausstellungs- und Forschungsarbeit einer Einrichtung für die gesamte Kulturraumregion bedeutsam ist.
- die Einrichtung von einer hauptamtlich arbeitenden Fachkraft mit Fach- oder Hochschulabschluss bzw. langjähriger Erfahrung entsprechend dem Museumsprofil und einer der Qualifikation angemessenen Vergütung geleitet wird.
- die Einrichtung mindestens 30 Stunden pro Woche geöffnet ist.

Projektförderung

kann gewährt werden für Vorhaben:

- zur Erhaltung und Vervollständigung des über den lokalen Bezug hinausgehenden musealen Sammlungsbestandes,
- zur Realisierung kulturraumrelevanter fachwissenschaftlicher Forschungen und deren Publikation sowie
- zu regional bedeutsamen Ausstellungs- und museumspädagogischen Projekten.

Voraussetzung für die Projektförderung ist:

- eine hauptamtliche Betreuung des Museums mit Fachpersonal entsprechend dem Museumsprofil
- eine Öffnungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche.

Förderfähig

sind auch die Bewahrung und Unterhaltung historischer, botanischer Sammlungen von überregionaler Bedeutung sowie herausragende technisch-historische Sammlungen, wenn diese die spartenspezifischen Förderschwerpunkte erfüllen.

Theater, darstellende Kunst, Literatur

1. Institutionell können Theater mit und ohne Ensemble gefördert werden, die ihren Sitz, Träger und ihre festen Spielstätten im Kulturraum Elbtal – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge haben.

Diese müssen gekennzeichnet sein durch:

- eine Versammlungsstätte, u.a. mit einem Bühnenhaus, einer Vollbühne sowie einem mit festen Stuhlreihen ausgestatteten Theatersaal
- regelmäßige, künstlerisch anspruchsvolle Angebote, vorwiegend im und für den Kulturraum
- eigene Spielpläne mit Abonnements und Veranstaltungsreihen
- es finden überwiegend Theatervorstellungen und klassische Konzerte statt
- Betreuung des gesamten Prozesses des Theater-Spielens und der Auseinandersetzung mit den Genren der Theaterkunst

2. Als Projekte können solche Maßnahmen gefördert werden:

- mit professioneller Betreuung der Amateurkunst, Zusammenarbeit von professionellen Einrichtungen und freien Gruppen, Amateurensembles
- die eine künstlerisch, kreative Selbstbestätigung fördern,
- die den Zugang zu Kunst und Kultur erleichtern und/oder neue Ausdrucks- und Kommunikationsformen beinhalten,
- regional bedeutsame Festivals der Berufs- und Laienkunst

Orchester, Musik

Institutionell gefördert werden können professionelle Kulturorchester, die ihren Sitz, Träger und ihre festen Auftrittsorte überwiegend im Kulturraum Elbtal- Sächsische Schweiz - Osterzgebirge haben.

Weiterhin sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- regelmäßige, künstlerische, anspruchsvolle Angebote, vorwiegend im und für den Kulturraum
- feste Spielpläne mit Abonnements oder Veranstaltungsreihen
- einen überwiegenden Teil an Eigenproduktionen
- ein ausgewogenes, breites Genre-Spektrum
- Anbindung bzw. Unterstützung vielfältiger kulturell- künstlerischer Aktivitäten

Musik

Gefördert werden können Antragsteller, die durch ihre öffentlichkeitswirksame Arbeit kulturelles Erbe oder Gegenwartsschaffen im musikalischen Bereich einer breiten Bevölkerungsschicht im Kulturraum Elbtal – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge und, wenn möglich, über dessen Grenzen hinaus nahe bringen. Voraussetzung für eine Förderung von Konzertreihen ist eine hohe Qualität der Veranstaltungen. Bei Chor- und Instrumentalgruppen ist die entsprechende Qualifikation des künstlerischen Leiters Voraussetzung.

Förderschwerpunkte:

- Projekte zur Erhaltung des kulturellen Bestandes und zur Fortführung historisch gewachsener Traditionen
- Projekte zur Förderung neuer Aktivitäten, die es zum Ziel haben, die kulturelle Vielfalt im Kulturraum Elbtal – Sächsische Schweiz -Osterzgebirge zu bereichern

Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter sind nur bedingt förderfähig. Geförderte Einrichtungen und Projekte müssen primär kulturell-künstlerisch orientiert sein und dürfen nicht durch Sportangebote, Bildungsangebote, Kinder- und Jugendarbeit und Sozialarbeit dominiert werden.

Kirchenmusik

Gefördert werden können Antragsteller, die mit ihrer Arbeit das Ziel verfolgen, gewachsene Traditionen auf dem Gebiet der Kirchenmusik zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln.

Voraussetzung für die Förderung ist eine hohe Qualität der Veranstaltungen.

Förderschwerpunkte:

- Regional bedeutsame kirchenmusikalische Veranstaltungen wie Oratorien- und Kantatenaufführungen sowie Chor- und Orgelkonzerte.
- Konzerte und Konzertreihen zur Pflege der wertvollen Orgellandschaften im Kulturraum
- Aufführungen von Werken des regionalen kompositorischen Erbes und neuzeitlichen Schaffens auf dem Gebiete der Kirchenmusik

Festivals

Gefördert werden können periodisch wiederkehrende oder regelmäßig durchgeführte Kulturfestivals, die überwiegend Wirksamkeit im Kulturraum besitzen und

- der Bewahrung, Pflege und Entwicklung regionaler Traditionen und/oder
- dem Ausbau und der Pflege überregionaler und internationaler Kontakte dienen
- eine Förderung des künstlerischen Nachwuchses zum Ziel haben.

Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter sind nur bedingt förderfähig.

Musikschulen

Institutionell können Musikschulen gefördert werden, die Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen (VdM) sind und dessen qualitätsorientierte Richtlinien erfüllen.

Gefördert werden die Personalkosten für haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte an Musikschulen, die eine staatliche Prüfung als Musiklehrer oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

Darüber hinaus ist der Regional-Wettbewerb „Jugend musiziert“ förderfähig.

Bildende Kunst

Zuwendungen werden als institutionelle Förderung oder als Projektförderung gewährt.

Gefördert werden können Galerien (vereinsbetrieben/kommunalbetrieben), Workshops, Künstlerhäuser, Ausstellungen, Pleinairs/Symposien, grenzübergreifende Gemeinschaftsprojekte, Ankauf von Kunstwerken als Kulturförderung.

Voraussetzung für die Förderung ist die Gemeinnützigkeit sowie ein professionell-künstlerischer Anspruch.

Von der Förderung ausgeschlossen werden künstlerisches Laienschaffen, kreative Kinder- und Jugendaktivitäten sowie Ausstellungen in Räumen, in denen Kunstpräsentationen eine nachgeordnete Funktion einnehmen.

Bibliotheken

Gefördert werden können öffentliche Bibliotheken:

- wenn sie sich in Mittelzentren bzw. Grundzentren lt. gültigen Landesentwicklungsplanes und dessen Rahmenordnung des Freistaates Sachsen befinden
- wenn sich Gymnasien, Mittel- oder Grundschulen, berufsbildende Schulen und/oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung und andere besondere Einrichtungen im Ort befinden
- wenn die Bibliothek allen Altersgruppen frei zugänglich ist und ihrem Zweck entsprechend untergebracht ist

- wenn die Bibliothek von einer hauptamtlich (mind. 20 Stunden/Woche in der Bibliothek) arbeitenden bibliothekarischen Fachkraft oder einer Kraft mit mind. 15jähriger Berufserfahrung geleitet wird
- wenn die Bibliothek eine gültige Satzung bzw. Benutzungsordnung besitzt, die vom Träger der Bibliothek bestätigt wurde
- wenn die Öffnungszeiten der Bibliothek publikumsorientiert und regelmäßig sind, mind. aber 15 Stunden/Woche betragen
- wenn die Bibliothek ihre Ergebnisse termingerecht durch die Deutsche Bibliotheksstatistik erfasst
- wenn die fachliche Unterstützung und Fortbildung durch die Landesfachstelle für Bibliotheken und anderen analogen Anbietern genutzt wird

Gefördert werden die Ausgaben für Medien. Die zu beantragende Mindestfördersumme beträgt 1000 Euro.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Personal- und Gebäudekosten.

Kultur- und Kommunikationszentren

Kulturhäuser können eine Förderung erhalten, wenn sie ein kulturelles Zentrum der Region und darüber hinaus darstellen und ein ständiges förderfähiges Jahreskulturangebot vorhalten sowie in erster Linie als kulturelle Zentren genutzt werden.

Förderkriterien:

- Regional bedeutsame Angebote von Musiktheater- und dramatischen Werken, Erprobung neuer Ausdrucksformen
- kinder- und jugendgemäße Angebote und kommunikative Formen, die im bildungspolitischen und kulturpolitischen Interesse liegen und eine regionale Ausstrahlung besitzen
- professionelle Betreuung der Amateurkunst, Zusammenarbeit von professionellen Einrichtungen und freien Gruppen, Amateurensembles, Aufbau von Netzwerken
- Projekte zur Förderung des regionalen künstlerischen Bühnen- sowie literarischen Nachwuchses
- Veranstaltungsreihen und regional bedeutsame Festivals der Berufs- und Amateurkunst

Die Kulturhäuser haben auf der Grundlage der aktuellen Spielpläne, wie in den letzten 3 Jahren ein qualitativ, quantitativ adäquates Programm nachzuweisen.

Die Individualität der einzelnen Spielpläne bleibt dabei unberührt.

Die Kulturhäuser erhalten über die Förderliste einen pauschalen Förderbetrag.

Gefördert werden können u.a. Veranstaltungen der folgenden Genres:

1. Theater (Musiktheater, Schauspiel, Ballett/prof. Tanz)
2. Konzerte (Sinfonie-, Chor-, und Kammerkonzerte, Sonderveranstaltungen (openAir, ab 2.500 Besucher), Konzerte internationale Stars)
3. Kleinkunst (Lesungen, Soloprogramm, Puppenspiel)
4. Galerien (nur Galerietätigkeit im Sinne der Bildenden Kunst mit professioneller Begleitung förderwürdig; kommunale Künstler ohne überregionalen Bekanntheitsgrad nicht förderwürdig)
5. Kabarett (Voraussetzungen: künstlerische, technische und/oder organisatorische Mehraufwendungen)
6. Amateurauftritte (**keine** Förderung erhalten Amateurauftritte von Kommunal-, Bildungs-, Sozial- und Musikschuleinrichtungen im Sinne des „Kulturraumgedankens“)

Hausvermietungen: Veranstaltungen sind nur förderwürdig, wenn kein Mietzins fließt und der Kulturhausbetreiber am Veranstaltungsrisiko beteiligt ist.

Soziokultur

Gefördert werden können Einrichtungen und Projekte im Bereich der Soziokultur, die den Richtlinien und Standards des „Kriterienkataloges Soziokultur“ des Landesverbandes Soziokultur Sachsen e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Das Profil der soziokulturellen Einrichtungen und Initiativen darf nicht durch Sportangebote, Bildungsangebote, Kinder- und Jugendarbeit oder durch Sozialarbeit dominiert sein.

Inhaltliche Fördervoraussetzungen:

- regelmäßiges kulturelles Angebot für die Öffentlichkeit mit überwiegend nichtkommerziellem Charakter, das über eine reine Veranstaltungstätigkeit hinausgeht
- Erleichterung der Zugänge zu Kunst und Kultur - insbesondere für Kinder und Jugendliche
- Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten
- Förderung von Selbsthilfe und Selbstbetätigung
- Einbeziehung möglichst vieler in die Planung, Gestaltung und Durchführung (niedrigschwellige Angebote)
- Verbindung mit Elementen des professionellen und des Laienschaffens
- Suche nach und Erprobung von neuen kulturellen Kommunikationsformen; Aufgreifen aktueller, gesellschaftlich relevanter Themen
- Berücksichtigung innovativer künstlerischer Ausdrucksformen in der Jugendkultur (Entwicklung von Kreativität, Urteilsvermögen, Zugängen zur Kunst)
- Rückkopplung der kulturell-künstlerischen Tätigkeit auf das gesellschaftliche Umfeld (Gemeinwesenorientierung)

Für eine institutionelle Förderung sind i.d.R. alle Voraussetzungen zu erfüllen.

Ferner müssen die Einrichtungen (je nach Rechtsform) über eine das soziokulturelle Wirken ermöglichende Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag, eine fachlich untersetzte Hauskonzeption sowie ein Leitbild verfügen, das die Ansprüche von Soziokultur sowie die jeweiligen Arbeitsfelder handlungsleitend zuspitzt.